

# Satzung „Pflegerische Angehörige e.V.“

## Präambel

Pflegerische Angehörige sind der größte Pflegedienst überhaupt.

Sie müssen in unserer Gesellschaft als diesen gesehen, ernst genommen, akzeptiert, unterstützt und eingebunden werden.

Dieser Verein möchte Platz bieten für Interessen, Bedürfnisse und Probleme pflegender Angehöriger (vorwiegend Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach, jedoch auch Bayern und Deutschland)

Er möchte diese nach Außen wertschätzend vertreten in entsprechenden, die häusliche Pflege betreffenden Gremien, Projekten, Aktivitäten u.a. und sich für Verbesserungen einsetzen.

## § 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen:

### **Pflegerische Angehörige e.V.**

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."

3. Der Sitz des Vereins ist AMBERG

## § 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist:

### **Unterstützung und Stärkung pflegender und begleitender Angehöriger sowie Partner, Freunde von pflegebedürftigen Menschen.**

2. Der Zweck soll erfüllt werden durch folgende **Maßnahmen**:

- a. Niedrigschwellige psychosoziale Unterstützung und emotionale Entlastung für Pflegerische Angehörige, z. B. im Rahmen einer moderierten Online-Selbsthilfe-Plattform innerhalb der Facebook-Gruppe „Pflegerische Angehörige“, in der sich Betroffene austauschen und durch ihr Erfahrungswissen helfen können

- b. Niedrigschwellige Informationsvermittlung, z. B. durch das Bereitstellen einer geordneten Datenbank zur Unterstützung pflegender Angehöriger innerhalb einer öffentlichen Facebook-Gruppe „Pflegerische Angehörige“
- c. Erarbeiten und Erkennen der Bedürfnisse und Probleme der pflegenden Angehörigen (z. B. durch Umfragen innerhalb der Facebook-Gruppe) sowie Engagement/Einsatz für Veränderungen diesbezüglich, z.B. in Form von Petitionen, Anträgen an Kommune/Landkreis u. a.
- d. Vertretung pflegender Angehöriger und deren Bedürfnisse und Interessen, z.B. in Kommune, Land Bayern, Bund, u. v. m.
- e. Netzwerkarbeit, z.B. mit
  - + Fachstelle für Pflegerische Angehörige
  - + Sozialpsychiatrischer Dienst
  - + Bündnis für Menschen mit Behinderung
  - + Wundernetz Offene Behindertenarbeit
  - + Seniorenpolitisches Gesamtkonzept
  - + Stiftung „Pflegerische Angehörige“
  - + Verein „WIR! Vereinigung pflegender Angehöriger in Deutschland e.V.“
  - + Verein „Pflege in Bewegung e.V.“
  - + Telefonseelsorge
  - + und sonstiger Partner bezüglich Pflegerische Angehörige
  - + engagierten Pflegenden Angehörigen
- f. Öffentlichkeitsarbeit für pflegerische Angehörige zur Stärkung des gesellschaftlichen Bewusstseins, der gesellschaftlichen Verantwortung, der gesellschaftlichen Wertschätzung und Informationsvermittlung für die Betroffenen durch Pressearbeit, Messeauftritte, Teilnahme an pflegerelevanten Veranstaltungen, Unterstützung zur Veröffentlichung von Büchern und sonstiger Aktivitäten
- g. Motivation pflegender Angehöriger zur Eigeninitiative, ihre Interessen selbstbewusst zu vertreten.
- h. Vernetzung Pflegender Angehöriger mit gleichen Schicksalen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, (gegebenenfalls auch juristische Personen).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (eventuell unter Einhaltung einer bestimmten Frist). Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – ab 12,- €/Jahr – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### § 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Einladungen, Protokolle u. a. können mit Einverständnis der Mitglieder per E-Mail versandt werden.

#### § 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „WIR! Stiftung pflegender Angehöriger“, Vorsitzende Frau Brigitte Bührlen, zwecks Verwendung für die Ziele der Stiftung.

Vorstand:

1.Vorsitzende: Kornelia Schmid

.....

2.Vorsitzende: Susanne Schmid

.....

Schatzmeister: Stefan Schmid

.....

1.Schriftführer: Sylvia Gaug

.....

2.Schriftführer: Kerstin Pfitzner

.....

Kassenprüfer: Hanni Schertl

.....

Beisitzer: Rita Kummert .....

Beisitzer: Daniela Bernschneider .....

Beisitzer: Martina Schustek .....

Beisitzer: Regina Gaug .....

Gründungsmitglied: Brigitte Bührlen .....

92224 Amberg, den 01.08.2017